



**Faculty of Medicine  
GEORG-AUGUST-UNIVERSITY GOETTINGEN**

**Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften  
zur ärztlichen Schweigepflicht**

Ich bin davon in Kenntnis gesetzt worden, dass ich als Studierend/r der Medizin der ärztlichen Schweigepflicht unterliege. Ich bin zum Stillschweigen über alles verpflichtet, was mir während meines Studiums mit dem ERASMUS Programm an persönlichen und sachlichen Verhältnissen, besonders denen der Patienten, bekannt wird.

---

(Name, Vorname)

---

(Geburtsdatum- und ort)

---

(geplante Aufenthaltsdaten an der Gastuniversität)

---

(Heimatuniversität)

Bitte senden Sie diese Bestätigung vor Beginn Ihres ERASMUS Aufenthaltes an das ERASMUS Büro unterschrieben zurück.



## § 9 Schweigepflicht

aus: Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (Stand 2006)

- (1) Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen oder Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.
- (2) Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Ärztin oder des Arztes einschränken, soll die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten darüber unterrichten.
- (3) Ärztinnen und Ärzte haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (4) Wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.